



Member of Swiss
Olympic Association

SWISS SWIMMING
SWISS DIVING
SWISS WATERPOLO
SWISS SYNCHRO

Schweizerischer Schwimmverband
Fédération Suisse de Natation
Federazione Svizzera di Nuoto

Reglement 2.1 (d)

Allgemeine Wettkampfbestimmungen (AWB)

Ausgabe 2009



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1: Geltungsbereich der AWB
- Art. 1.2: FINA-Reglemente
- Art. 1.3: Spezielle Reglemente
- Art. 1.4: Begriff *Wettkampf* und *Wettkämpfer*
- Art. 1.5: Grundsätze des sportlichen Verhaltens
- Art. 1.6: Doping
- Art. 1.7: Werbebestimmungen
- Art. 1.8: Coaching / Einflussnahme
- Art. 1.9: Termine und Fristen
- Art. 1.10: Eingeschriebene Sendungen

2. Teil: Startberechtigung

- Art. 2.1: Grundsatz
- Art. 2.2: Ausländische Vereinszugehörigkeit
- Art. 2.3: Einschränkungen der Startberechtigung von Ausländern
- Art. 2.4: Start ohne Startberechtigung
- Art. 2.5: Verantwortung der Vereine
- Art. 2.6: Finanzielles
- Art. 2.7: Aufsicht

3. Teil: Wettkampffarten

A. Wettkämpfe unter Aufsicht des SSCHV

- Art. 3.1: Arten von Wettkämpfen
- Art. 3.2: Verbandswettkämpfe
- Art. 3.3: Schweizerische Meisterschaften
- Art. 3.4: Meisterschaften der Mitgliedverbände
- Art. 3.5: Einladungswettkämpfe
- Art. 3.6: Inoffizielle Wettkämpfe
- Art. 3.7: Vereinsinterne Wettkämpfe
- Art. 3.8: Start von Angehörigen ausländischer Mannschaften an schweiz. Wettkämpfen

B. Nicht unter Aufsicht des SSCHV stehende Wettkämpfe

- Art. 3.9: Teilnahme an Wettkämpfen im Ausland
- Art. 3.10: Teilnahme an SSCHV-fremden Wettkämpfen

4. Teil: Jahreslizenzen

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 4.1: Rechtliche Bedeutung
- Art. 4.2: Lizenzliste
- Art. 4.3: Antrag für eine Jahreslizenz (Startrechtsantrag)
- Art. 4.4: Erneuerung der Jahreslizenz
- Art. 4.5: Nichteintreffen einer beantragten Jahreslizenz

B. Zusätzliche Bestimmungen für Transfers

- Art. 4.6: Grundsatz
- Art. 4.7: Freigabegesuch

- Art. 4.8: Stillschweigende Freigabe
- Art. 4.9: Freigabeverweigerung

5. Teil: Temporärlizenzen

- Art. 5.0

6. Teil: Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 6.1: Begriff *international*
- Art. 6.2: Begriff *schweizerisch* oder *national*
- Art. 6.3: Vorbeugende Massnahmen

B. Wettkampfgericht

- Art. 6.4: Schiedsrichter
- Art. 6.5: Wettkampfrichter- und Mannschaftsführersitzungen
- Art. 6.6: Spesen des Wettkampfgerichts

C. Bestimmungen für den Organisator

- Art. 6.7: Meldung an den SSCHV
- Art. 6.8: Ausschreibung und Einladung
- Art. 6.9: Wanderpreise
- Art. 6.10: Meldegelder
- Art. 6.11: Reuegelder
- Art. 6.12: Eintrittspreis
- Art. 6.13: Detailprogramm und Teilnehmerlisten
- Art. 6.14: Programmänderungen
- Art. 6.15: Absage, Verschiebung und Abbruch

D. Bestimmungen für die Teilnehmer

- Art. 6.16: Meldungen
- Art. 6.17: Forfait oder Nichtantreten

7. Teil: Internationale Meisterschaften und Länderkämpfe

- Art. 7.1: Geltungsbereich
- Art. 7.2: Entscheid über die Teilnahme an Internationalen Meisterschaften
- Art. 7.3: Entscheid über die Durchführung von Länderkämpfen
- Art. 7.4: Vorbereitungsprogramm
- Art. 7.5: Weisungsrecht
- Art. 7.6: Dispensationsgesuche für Teile des Vorbereitungsprogramms
- Art. 7.7: Selektion
- Art. 7.8: Verzicht auf eine Selektion für Länderkämpfe
- Art. 7.9: Verzicht auf eine Selektion für Internationale Meisterschaften

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1: Geltungsbereich der AWB)

Die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB)» des Schweizerischen Schwimmverbandes regeln die allgemeinen Belange der sportlichen Tätigkeit im SSCHV in den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.

Art. 1.2: FINA-Reglemente

Die FINA-Reglemente bilden die Grundlagen für die gesamte sportliche Tätigkeit und die Reglemente des SSCHV.

Wo nötig präzisiert je nach Zuständigkeit der Zentralvorstand bzw. der zuständige Sportdirektor, welche Artikel der FINA volle Gültigkeit haben und welche nur sinngemäss anzuwenden sind. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Reglementen, die von der Delegiertenversammlung bzw. der zuständigen Sportversammlung beschlossen wurden.

Art. 1.3: Spezielle Reglemente

Die Bestimmungen in den Reglementen der Sportarten des SSCHV gehen den «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» vor, dürfen ihnen jedoch nicht widersprechen.

Art. 1.4: Begriffe *Wettkampf* und *Wettkämpfer*

Die Bezeichnung *Wettkampf* umfasst Wettkämpfe der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen, die nach den einschlägigen Reglementen des SSCHV ausgetragen werden.

Die Bezeichnung *Wettkämpfer* umfasst sowohl männliche wie weibliche Schwimmer, Wasserspringer, Wasserballspieler und Synchronschwimmer jeden Alters in Ein- und Mehrzahl.

Reine Propaganda- und Schausportveranstaltungen, an denen weder die Wettkampffregeln des SSCHV für Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Synchronschwimmen noch ähnliche Regeln angewendet werden, fallen nicht unter den Begriff «Wettkampf».

Art. 1.5: Grundsätze des sportlichen Verhaltens

Alle Personen, die direkt oder über einen Mitgliedverein dem SSCHV unterstehen, haben während der Ausübung irgend einer Tätigkeit im Rahmen des SSCHV ein sportliches Verhalten zu zeigen. Sie zeichnen sich durch Fairness, Disziplin und Achtung gegenüber allen andern Personen aus, insbesondere gegenüber den Mannschaftskameraden, den Gegnern, den Schiedsrichtern und den Funktionären.

Art. 1.6: Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche für die Gesundheit potentiell schädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Wettkämpfers, die Bestätigung der Verwendung einer solchen Substanz oder die Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend den Dopinglisten von «Swiss Olympic» und/oder der «Fédération Internationale de Natation» (FINA).

Das Nähere wird durch das Dopingstatut von «Swiss Olympic» (einschliesslich der Ausführungsbestimmungen und der Anhänge 1-3) und den entsprechenden FINA-Rules und FINA-Regulations geregelt.

So weit noch erforderlich, erlässt der Zentralvorstand zusätzliche Ausführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten innerhalb des SSCHV (Anhang 1).

Art. 1.7: Werbebestimmungen)

Jeder Wettkämpfer mit einer Jahres- oder Temporärlizenz muss die Werbebestimmungen einhalten, die vom IOC, von der FINA, von der LEN, von «Swiss Olympic» und/oder vom Zentralvorstand des SSCHV festgelegt sind (Anhang 2).

Art. 1.8: Coaching / Einflussnahme

Während der Dauer des eigentlichen Wettkampfes (Rennen, Sprung usw.) ist von aussen jegliche Einflussnahme irgendwelcher Art auf Wettkämpfer und Funktionäre verboten.

Art. 1.9: Termine und Fristen

Für alle Termine und Fristen ist der Poststempel des Aufgaborteorts massgebend.

Für Fristen gilt zudem die Regelung der Art. 19 - 21 des Reglements Rechtspflege (RR).

Art. 1.10: Eingeschriebene Sendungen

Wird vom SSCHV eine Mitteilung mit eingeschriebener Post verlangt, so wird auch eine nicht eingeschriebene Sendung angenommen.

Die Beweislast für das Absenden liegt in jedem Fall allein beim Absender.

2. TEIL: STARTBERECHTIGUNG

Art. 2.1: Grundsatz

Wer in der Schweiz oder als Angehöriger des SSCHV im Ausland an einem Wettkampf im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Synchronschwimmen teilnehmen will, muss in der betreffenden Sportart für einen Mitgliedverein des SSCHV startberechtigt sein. Vorbehalten bleibt der Start von Angehörigen ausländischer Vereine oder Verbände an Wettkämpfen in der Schweiz (Art. 3.8).

Die Startberechtigung kann ausgestellt sein:

- a. für alle Wettkämpfe dieser Sportart während einer Saison (Jahreslizenz);
- b. für einen Wettkampf, eine Wettkampfveranstaltung oder eine limitierte Periode (Temporärlizenz).

Die Reglemente der Sportarten legen fest:

- a. für welche Arten von Wettkämpfen die Teilnahme nur mit einer Jahreslizenz erlaubt ist;
- b. Beginn und Ende einer Saison und der Transferperioden;
- c. die Einzelheiten bezüglich der Gültigkeit von Temporärlizenzen;
- d. die Voraussetzungen, unter denen das Startrecht von einem Verein auf einen anderen Verein übertragen werden kann (Transfer).

Art. 2.2: Ausländische Vereinszugehörigkeit

War ein Ausländer für einen ausländischen Verein startberechtigt und will er die Startberechtigung für einen Mitgliedverein des SSCHV erwerben, so darf kein Hinderungsgrund laut den Reglementen der FINA und/oder der LEN bestehen.

Kommentar des Zentralvorstandes:

Für die Startberechtigung von Wettkämpfern, die einem liechtensteinischen Verein angehören bzw. die Startberechtigung von liechtensteinischen Bürgern in einem schweizerischen Verein gilt der Vertrag zwischen dem SSCHV und dem Liechtensteinischen Schwimmverband.

Art. 2.3: Einschränkungen der Startberechtigung von Ausländern

Die Reglemente der Sportarten regeln, unter welchen Voraussetzungen und bei Mannschaftswettkämpfen in welcher Anzahl Ausländer an schweizerischen Meisterschaften startberechtigt sind.

Die Reglemente der Sportarten können auch für die Meisterschaften der Mitgliedverbände und für Einladungswettkämpfe solche (allgemein geltenden) Bestimmungen festlegen.

Enthalten die Reglemente der Sportarten keine allgemein geltenden Bestimmungen und sind in den Reglementen der Mitgliedverbände auch keine solchen Bestimmungen für deren Meisterschaften festgelegt, sind Ausländer ohne Einschränkung startberechtigt.

Art. 2.4: Start ohne Startberechtigung

War ein Wettkämpfer nicht startberechtigt, so sind alle Resultate, an denen er beteiligt war, ungültig.

Die unberechtigte Teilnahme eines Wettkämpfers an einem Wettkampf im In- oder Ausland hat zudem eine Busse zugunsten der betreffenden Sportart zur Folge, deren Höhe mindestens der Gebühr einer Jahreslizenz entspricht.

Kommentar des Zentralvorstandes:

Wird die Startberechtigung eines Wettkämpfers anlässlich einer Wettkampfveranstaltung bestritten, so muss der Schiedsrichter dies dem Mannschaftsführer des betreffenden Vereins mitteilen, auf die einschlägigen Reglemente aufmerksam machen, den Sachverhalt auf dem Schiedsrichterrapport aufführen und diesen durch den betreffenden Mannschaftsführer im Sinne einer Kenntnisnahme unterschreiben lassen.

Erweist sich nachträglich, dass der betreffende Wettkämpfer tatsächlich nicht startberechtigt war, hat der zuständige Funktionär der betreffenden Sportart alle betroffenen Resultate als ungültig zu erklären und allenfalls weitere Massnahmen anzuordnen.

Art. 2.5: Verantwortung der Vereine

Die Vereine sind für wahrheitsgetreue Angaben verantwortlich und gegebenenfalls haftbar.

Sie dürfen nur dann eine Jahreslizenz beantragen oder eine Temporärlizenz ausstellen, wenn alle Voraussetzungen für die Startberechtigung erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Startberechtigung nicht (mehr) erfüllt, so erlischt sie mit sofortiger Wirkung. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass ein Wettkämpfer nicht an Wettkämpfen eingesetzt wird, wenn eine der für die Startberechtigung erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt ist.

Art. 2.6: Finanzielles

Für jede Jahreslizenz, für jede Temporärlizenz, für jeden Transfer und für andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Lizenzwesen wird eine Gebühr erhoben, die von der betreffenden Sportversammlung festgesetzt wird.

Der beantragende Mitgliedverein haftet für die Bezahlung der Gebühren auch dann, wenn das Startrecht verweigert wird.

Art. 2.7: Aufsicht

Der Organisator einer Wettkampfveranstaltung sowie Mitglieder des Wettkampfrichters, des Zentralvorstandes, der entsprechenden Sportkommission und des Vorstandes des entsprechenden Mitgliedverbands haben das Recht, jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Wettkämpfer über eine Jahreslizenz bzw. eine Temporärlizenz verfügt.

Kommentar des Zentralvorstandes:

Kann dieser Nachweis nicht unverzüglich erbracht werden, hat dies eine Busse zugunsten des Organs zur Folge, das für die Aufsicht über den betreffenden Wettkampf zuständig ist. Vorbehalten bleiben weitere reglementarische Massnahmen.

3. TEIL: WETTKAMPFARTEN

A. WETTKÄMPFE UNTER AUFSICHT DES SSCHV

Art. 3.1: Arten von Wettkämpfen

Der Schweiz. Schwimmverband unterscheidet die folgenden Arten von Wettkämpfen:

a. Offizielle Wettkämpfe:

- Verbandswettkämpfe;
- Schweizerische Meisterschaften;
- Meisterschaften der Mitgliedverbände;
- Einladungswettkämpfe.

Deren Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt.

b. Inoffizielle Wettkämpfe.

Deren Ergebnisse werden vom SSCHV nicht anerkannt.

c. Vereinsinterne Wettkämpfe.

Art. 3.2: Verbandswettkämpfe

Als Verbandswettkämpfe gelten Internationale Meisterschaften, Länderkämpfe und Wettkämpfe, die dem SSCHV von der FINA, von der LEN oder von «Swiss Olympic» zur Durchführung übertragen wurden.

Internationale Meisterschaften sind Olympische Spiele sowie Welt- und Europameisterschaften jeder Art.

Länderkämpfe sind Wettkampfveranstaltungen, an denen sich sowohl seitens der Schweiz als auch des Auslandes Nationalmannschaften oder offizielle nationale Auswahlmannschaften gegenüberstehen.

An Verbandswettkämpfen sind nur Wettkämpfer zur Teilnahme berechtigt, die vom SSCHV gemeldet sind.

Art. 3.3: Schweizerische Meisterschaften

Schweizerische Meisterschaften sind offizielle Wettkämpfe auf nationaler Ebene, welche nach den von der zuständigen Sportversammlung des SSCHV genehmigten Reglementen durchgeführt werden.

Es sind nur Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz des SSCHV zur Teilnahme berechtigt. Das Reglement der schweizerischen Meisterschaften für Masters kann die Teilnahme von Wettkämpfern mit einer Temporärlizenz des SSCHV ermöglichen.

Das betreffende Reglement kann eine internationale Ausschreibung vorsehen.

Art. 3.4: Meisterschaften der Mitgliedverbände

Meisterschaften der Mitgliedverbände, wie regionale und kantonale Meisterschaften, sind offizielle Wettkämpfe, welche nach den von der zuständigen Delegiertenversammlung genehmigten Reglementen durchgeführt werden.

An solchen Meisterschaften sind nur Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz des SSCHV teilnahmeberechtigt. Das Reglement kann die Teilnahme von Wettkämpfern mit einer Temporärlizenz des SSCHV ermöglichen, sofern für die Teilnahme **keine Minimalleistungsanforderungen** gestellt werden.

Art. 3.5: Einladungswettkämpfe

Einladungswettkämpfe sind alle anderen offiziellen Wettkämpfe. Sie werden nach den Bestimmungen des

Reglements, der Ausschreibung oder der Einladung durchgeführt.

An Einladungswettkämpfen sind nur Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz des SSCHV teilnahmeberechtigt. Das Reglement, die Ausschreibung oder die Einladung kann die Teilnahme von Wettkämpfern mit einer Temporärlizenz des SSCHV ermöglichen, sofern für die Teilnahme **keine Minimalleistungsanforderungen** gestellt werden.

Art. 3.6: Inoffizielle Wettkämpfe

Inoffizielle Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen auch Teilnehmer von ausserhalb des SSCHV teilnehmen, wie:

- Breitensportanlässe in Schwimmbecken und offenen Gewässern, bei denen öffentlich zur Teilnahme eingeladen wird (Volksschwimmen, Grümpelturniere, Seeüberquerungen, etc.);
- Schülerschwimmen;
- Prüfungen zum Erwerb von schweizerischen Schwimmtests, deren einzelne Ergebnisse vom SSCHV nicht anerkannt werden sollen.

In den Ranglisten darf die Zugehörigkeit der Teilnehmer zu einem Verein des SSCHV weder direkt noch indirekt ersichtlich sein.

Für diese Wettkämpfe sind weder Jahreslizenzen noch Temporärlizenzen erforderlich.

Art. 3.7: Vereinsinterne Wettkämpfe

Vereinsinterne Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen **ausschliesslich** Angehörige des organisierenden Mitgliedvereins teilnahmeberechtigt sind.

Die von Wettkämpfern mit Jahreslizenz oder Temporärlizenz erzielten Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt, wenn die anderen Voraussetzungen für die Durchführung eines offiziellen Wettkampfs erfüllt sind.

Art. 3.8: Start von Angehörigen ausländischer Mannschaften an schweiz. Wettkämpfen

Das Reglement, die Ausschreibung oder die Einladung kann die Teilnahme von Wettkämpfern ausländischer Verbände oder Vereine vorsehen.

Für diese Wettkämpfer ist weder eine Jahreslizenz noch eine Temporärlizenz erforderlich. Eine Teilnahme ist jedoch nur erlaubt, wenn:

- der ausländische Verband der FINA angeschlossen ist;
- kein Hinderungsgrund seitens der FINA und/oder der LEN besteht, und
- sie die Erklärung abgeben können, dass sie aufgrund der Bestimmungen ihres Verbandes startberechtigt sind.

B. NICHT UNTER AUFSICHT DES SSCHV STEHENDE WETTKÄMPFE

Art. 3.9: Teilnahme an Wettkämpfen im Ausland

Im Ausland dürfen nur Wettkämpfe gegen Wettkämpfer und gegen Mannschaften ausgetragen werden, die über ihren nationalen Verband der FINA angeschlossen sind.

Für die Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung im Ausland ist eine Bewilligung des zuständigen Funktionärs der betreffenden Sportkommission erforderlich. Diese bestätigt, dass die Bestimmungen der FINA eingehalten sind und die Wettkämpfer der Rechtsprechung des SSCHV unterstehen. Bei Starts in mehreren Ländern ist für jeden ausländischen Verband eine Bewilligung anzufordern.

Alle im Ausland an einem Wettkampf teilnehmenden Wettkämpfer müssen im Besitze einer Jahreslizenz oder einer Temporärlizenz der betreffenden Sportart sein.

Art. 3.10: Teilnahme an SSCHV-fremden Wettkämpfen

Mitglieder des SSCHV sind nicht berechtigt, Wettkämpfe im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Synchronschwimmen ausserhalb der Reglemente des SSCHV durchzuführen oder daran teilzunehmen.

Der zuständige Funktionär der betreffenden Sportkommission kann die Durchführung oder Teilnahme generell oder im Einzelfall bewilligen. Er informiert in geeigneter Weise über die von ihm bewilligten SSCHV-fremden Wettkampfveranstaltungen.

4. TEIL: JAHRESLIZENZEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4.1: Rechtliche Bedeutung

Mit dem Erwerb der Jahreslizenz bindet sich ein Wettkämpfer bezüglich seines Startrechts **für eine bestimmte Sportart** während einer Saison an einen Mitgliedverein des SSCHV.

Die Jahreslizenz berechtigt zur Teilnahme an Wettkämpfen **dieser Sportart** allein für diesen Verein.

Die Reglemente der Sportarten können festlegen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen:

- a. ein Start für einen anderen Mitgliedverein oder eine Startgemeinschaft erlaubt ist;
- b. eine Jahreslizenz einer anderen Sportart zur Teilnahme an Wettkämpfen der eigenen Sportart berechtigt.

Art. 4.2: Lizenzliste

Ausweis der Jahreslizenz ist die Lizenzliste.

Die Lizenzliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Vereinszugehörigkeit;
- d. Sportart;
- e. Lizenzart;
- f. Gültigkeit (gültig von ... bis ...).

Kommentar des Zentralvorstandes:

Das von der Lizenzstelle der betreffenden Sportart eingesetzte Datum für den Beginn der Gültigkeit einer Jahreslizenz ist der Tag, an dem der Startrechtsantrag vom betreffenden Mitgliedverein an die Geschäftsstelle des SSCHV oder an die Lizenzstelle abgesandt wurde (Poststempel oder Fax-Datum).

Sind zu diesem Zeitpunkt nicht alle Voraussetzungen für die Erteilung oder die Erneuerung des Startrechts erfüllt, ist es der Tag, an dem die letzten fehlenden Unterlagen abgesandt wurden.

Art. 4.3: Antrag für eine Jahreslizenz (Startrechtsantrag)

Die Vereine beantragen bei der Lizenzstelle der betreffenden Sportart eine Jahreslizenz, indem sie für jeden Wettkämpfer einen von ihm oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Antrag gemäss den Reglementsbestimmungen und den Weisungen des zuständigen Sportdirektors mit allen verlangten Unterlagen einsenden.

Art. 4.4: Erneuerung der Jahreslizenz

Die Vereine beantragen bei der Lizenzstelle der betreffenden Sportart die Erneuerung einer Jahreslizenz gemäss den Weisungen des zuständigen Sportdirektors.

Art. 4.5: Nichteintreffen einer beantragten Jahreslizenz

Ist die nachgeführte Lizenzliste innerhalb von 20 Tagen nach Erfüllen aller Formalitäten beim Antragsteller nicht eingetroffen, so ist der betroffene Wettkämpfer startberechtigt, auch ohne dass sein Name auf der Lizenzliste figuriert, längstens jedoch bis zur schriftlichen Abweisung des Startrechtsantrages.

Kommentar des Zentralvorstandes:

Hat ein Verein die neue (nachgeführte) Lizenzliste noch nicht erhalten, legt er bei einer Kontrolle der Startberechtigung die alte Lizenzliste und Kopien der Lizenzanträge vor. Sind die 20 Tage noch nicht verstrichen, startet der Wettkämpfer auf eigenes Risiko.

B. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TRANSFERS

Art. 4.6: Grundsatz)

Ein Wettkämpfer, der in der laufenden oder in der vorangegangenen Saison bereits für einen Mitgliedverein des SSCHV eine Jahreslizenz gelöst hatte, kann für einen anderen Mitgliedverein eine Jahreslizenz erwerben, wenn er über eine Freigabe verfügt.

Die Freigabe kann nur auf ein bestimmtes Datum innerhalb einer Transferperiode beantragt werden.

Der Nachweis der Freigabe kann sein:

- a. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins (Freigabebrief);
- b. eine stillschweigende Freigabeerklärung, nachgewiesen durch das Freigabegesuch gemäss Art. 4.7;
- c. eine Freigabeverweigerung mit dem Nachweis, dass die Verweigerungsgründe hinfällig sind, oder
- d. eine Freigabeverweigerung, die vom SSCHV schriftlich abgelehnt wurde.

War ein Wettkämpfer in der laufenden und in der vorangegangenen Saison nicht im Besitze einer Jahreslizenz, ist kein Freigabegesuch notwendig, eine Freigabeverweigerung unmöglich und ein entsprechender Startrechtsantrag für irgendeinen Mitgliedverein jederzeit möglich.

Art. 4.7: Freigabegesuch

Will ein Wettkämpfer seine Freigabe erwirken, muss er mit **ingeschriebenem** Brief an seinen bisherigen Mitgliedverein auf sein Startrecht für denselben auf ein bestimmtes Datum innerhalb einer Transferperiode verzichten und gleichzeitig eine Freigabeerklärung verlangen.

Eine Kopie des Freigabegesuches ist mit eingeschriebenem Brief an den SSCHV zu senden. **Die bisherige Jahreslizenz bleibt bis zum Datum gültig, auf welches der Verzicht auf das Startrecht beim bisherigen Mitgliedverein erklärt wurde.**

Der bisherige Mitgliedverein beantwortet das Freigabegesuch mit einer Freigabe (Freigabebrief) oder einer Freigabeverweigerung.

Kommentar des Zentralvorstandes:

Der Wettkämpfer kann auch den Verein oder eine Drittperson beauftragen, das Freigabegesuch einzureichen.

Art. 4.8: Stillschweigende Freigabe

Wenn der bisherige Mitgliedverein das Freigabegesuch eines Wettkämpfers nicht innert 20 Tagen ablehnt, so gilt dies als Freigabe und als Verzicht auf eine Freigabeverweigerung.

Art. 4.9: Freigabeverweigerung

Ein Freigabegesuch, das auf ein bestimmtes Datum innerhalb der **ordentlichen** Transferperiode gestellt wurde, kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- a. bei Beitragsrückständen, wobei nicht mehr als zwei Jahresbeiträge geschützt werden;
- b. wenn Vereinseigentum nachweislich noch nicht zurückgegeben ist.

Ein Freigabegesuch, das auf ein bestimmtes Datum innerhalb der **ausserordentlichen** Transferperiode gestellt wurde, kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich aus den in Absatz 1 genannten Gründen abgelehnt werden. Die Freigabe kann ausserdem ohne Angabe von Gründen bis längstens vier Monate über das Datum des Gesuchs hinaus verweigert werden; nach Ablauf dieser Wartefrist ist der Wettkämpfer automatisch freigegeben, ausser wenn der Nachweis erbracht wird, dass Verweigerungsgründe nach Absatz 1 bestehen.

Eine Freigabeverweigerung ist nur gültig, wenn gleichzeitig mit der Antwort an den Gesuchsteller eine Kopie mit eingeschriebenem Brief an den SSCHV gesandt wird. Sobald der Nachweis für den Wegfall der Verweigerungsgründe erbracht ist, gilt der Wettkämpfer als freigegeben.

Kommt aus irgendwelchen Gründen keine Freigabe zustande, ist der Wettkämpfer weiterhin für den bisherigen Mitgliedverein startberechtigt und die Jahreslizenz erhält ihre Gültigkeit zurück.

Bei Streitfällen entscheidet der zuständige Sportdirektor. Gegen dessen Entscheid kann Beschwerde beim Schwimmsportgericht erhoben werden.

5. TEIL: TEMPORÄRLIZENZEN

Art. 5.0

Eine Temporärlizenz bindet einen Wettkämpfer während einer Wettkampfveranstaltung an einen bestimmten Mitgliedverein.

Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz dürfen **für die gleiche Sportart** keine Temporärlizenz erwerben und für einen anderen Verein an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen.

Wettkämpfer, die in der vorangegangenen Saison im Besitze einer Jahreslizenz waren und über keine Freigabe verfügen, dürfen **in der gleichen Sportart** nur für ihren bisherigen Verein eine Temporärlizenz erwerben und an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen.

Bezug und Abrechnung von Temporärlizenzen sowie die Kontrolle an Wettkämpfen erfolgen nach den Weisungen des zuständigen Sportdirektors.

6. TEIL: WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IN DER SCHWEIZ

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6.1: Begriff *international*

Der Begriff *international* darf nur für Wettkampferveranstaltungen verwendet werden, an denen Wettkämpfer ausländischer Vereine oder ausländische Mannschaften teilnehmen.

Art. 6.2: Begriff *schweizerisch* oder *national*

Der Begriff *schweizerisch* oder *national* darf nur verwendet werden für:

- a. Schweizerische Meisterschaften;
- b. Wettkampferveranstaltungen, die derart ausgeschrieben werden, dass alle Mitgliedvereine des SSCHV, welche die entsprechende Sportart betreiben, davon Kenntnis erhalten und teilnahmeberechtigt sind.

Art. 6.3: Vorbeugende Massnahmen

Die zuständigen Funktionäre des SSCHV können alle Massnahmen vorkehren, um eine reglementarische Durchführung von Wettkampferveranstaltungen zu gewährleisten (Inspektionen, Instruktionen usw.).

B. WETTKAMPFERGERICHT

Art. 6.4: Schiedsrichter

Jede Wettkampferveranstaltung wird von einem Schiedsrichter unter Assistenz eines Wettkampfergerichts geleitet.

Der Schiedsrichter ist für die reglementsgemässe Durchführung der Wettkampferveranstaltung verantwortlich. Er erstellt einen Schiedsrichterrapport und sendet diesen gemäss den Weisungen des zuständigen Sportdirektors an die von ihm festgelegten Stellen.

Er muss im Programm der Veranstaltung namentlich aufgeführt werden oder vor der Veranstaltung namentlich bekanntgegeben werden.

Bei offiziellen Wettkämpfen muss der Schiedsrichter von der betreffenden Sportart anerkannt und dessen Einsatz vom zuständigen Funktionär der Sportart genehmigt oder bestätigt sein.

Art. 6.5: Wettkampfergerichts- und Mannschaftsführersitzungen

Vor jeder Wettkampferveranstaltung treten die Mannschaftsführer der beteiligten Vereine sowie die Richter unter dem Vorsitz des Schiedsrichters oder dessen Stellvertreters zu Sitzungen zusammen.

Der Schiedsrichter kann weitere Sitzungen anordnen.

Art. 6.6: Spesen des Wettkampfergerichts

Der Organisator entrichtet dem Schiedsrichter und den von der betreffenden Sportart bestimmten Mitgliedern des Wettkampfergerichts eine Spesenvergütung gemäss den Weisungen des zuständigen Sportdirektors.

C. BESTIMMUNGEN FÜR DEN ORGANISATOR

Art. 6.7: Meldung an den SSCHV

Alle Wettkampferveranstaltungen sind dem SSCHV gemäss den Weisungen des zuständigen Sportdirektors zu melden.

Art. 6.8: Ausschreibung und Einladung

Die Ausschreibung oder Einladung zu einer Wettkampferveranstaltung ergänzt die einschlägigen Reglemente des SSCHV; deren Bestimmungen dürfen den Reglementen des SSCHV nicht widersprechen.

Eine Ausschreibung ist in der Regel spätestens 20 Tage vor dem Meldeschluss zu versenden. Sie enthält, sofern zweckmässig und zutreffend, folgende Angaben:

1. Art, Name und Austragungsort der Wettkampferveranstaltung;
2. Datum, Zeitpunkt der Mannschaftsführersitzung und Beginn des ersten Wettkampfes; allenfalls Angabe der Umstände, unter welchen die Veranstaltung verschoben oder annulliert werden könnte;
3. Reihenfolge und Bezeichnung der einzelnen Wettkämpfe, Startrechtsvorschriften, Austragungsmodus, allfällige Pflichtzeiten oder Qualifikationsbedingungen, Finalqualifikationen;
4. Technische Angaben zur Wettkampfanlage;
5. Name des Schiedsrichters und Art der Zeitmessung;
6. Höhe der Melde- und allfälliger Reuegelder sowie die Angabe, bis wann und an wen diese zu bezahlen sind;
7. Auszeichnungen, Wanderpreise und Spezialpreise;
8. Form der Meldung, Meldeschluss;
9. Genaue Bezeichnung und Adresse des Organisators.

Der zuständige Funktionär der betreffenden Sportart kann Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibung verlangen.

Art. 6.9: Wanderpreise

Wanderpreise dürfen erst in Umlauf gesetzt werden, nachdem der Organisator oder der Spendende hierfür ein Reglement erlassen hat.

Das Reglement darf nur mit Zustimmung der davon betroffenen früheren Gewinner geändert werden.

Wird ein Wanderpreis entgegen der Reglementsbestimmungen während dreier Jahre nicht mehr ausgeschrieben, so entscheidet in Streitfällen der zuständige Sportdirektor des SSCHV.

Art. 6.10: Meldegelder

Für Meldungen, die bis zum Tage des Meldeschlusses rückgängig gemacht werden, darf kein Meldegeld verlangt werden.

Art. 6.11: Reuegelder

Reuegelder dürfen nur erhoben werden bei:

- a. vorzeitiger Aufgabe;
- b. Nicht Erfüllen der Leistungsbedingungen;
- c. Ausschluss infolge Verstössen gegen die Fairness;
- d. unrichtigen Angaben in der Meldung;
- e. Nichtantreten zum Start nach erfolgter Anmeldung, sofern dies die Reglemente der betreffenden Sportart vorsehen.

Sie dürfen den dreifachen Betrag des Meldegeldes nicht übersteigen.

Art. 6.12: Eintrittspreise

Wettkämpfer und Richter bezahlen keinen Eintritt.

Mitglieder des Zentralvorstandes und der Direktion der entsprechenden Sportkommission sowie Funktionäre, die mit Kontrollaufgaben an der Veranstaltung betraut wurden, geniessen freien Eintritt.

Art. 6.13: Detailprogramm und Teilnehmerlisten

Der Organisator hat spätestens fünf Tage vor der Wettkampfveranstaltung dem Schiedsrichter und den teilnehmenden Vereinen eine Teilnehmerliste mit Detailprogramm zukommen zu lassen.

Art. 6.14: Programmänderungen

Programmänderungen können nur beim Vorliegen höherer Gewalt, auf Anordnung des zuständigen Funktionärs oder im Einvernehmen mit allen beteiligten Vereinen vorgenommen werden.

Art. 6.15: Absage, Verschiebung und Abbruch

Der Schiedsrichter und die teilnehmenden Vereine sind von einer Absage oder Verschiebung einer Wettkampfveranstaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Verschiebt ein Organisator eine Wettkampfveranstaltung, so sind die eingeschriebenen Teilnehmer von der Startverpflichtung entbunden.

Der Organisator kann für die Unkosten, die durch Absage, Verschiebung oder Abbruch entstanden sind, haftbar gemacht werden, es sei denn, er erbringe den Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

D. BESTIMMUNGEN FÜR DIE TEILNEHMER

Art. 6.16: Meldungen

Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz können nur vom eigenen Mitgliedverein zu Wettkampfveranstaltungen gemeldet werden; davon ausgenommen sind Verbandswettkämpfe und inoffizielle Wettkämpfe. Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht der Sportdirektoren für Kaderangehörige.

Mit der Meldung anerkennt der meldende Verein die Bestimmungen der Reglemente und die der Ausschreibung oder Einladung.

Die Meldungen sind termingerecht und vorschriftsgemäss einzureichen.

Unvollständige Meldungen und Meldungen, für die das Meldegeld nicht rechtzeitig bezahlt wurde, können zurückgewiesen werden.

Unrichtige Meldungen haben Disqualifikation zur Folge, und zwar auch dann, wenn die Unrichtigkeit erst nachträglich festgestellt wird.

Art. 6.17: Forfait oder Nichtantreten

Wer nicht zur festgesetzten Zeit zum Start oder Spielbeginn erscheint, verliert das Recht zur Beteiligung am betreffenden Wettkampf.

Das zuständige Mitglied des Wettkampferichts hat die Abwesenheit ausdrücklich festzustellen.

7. TEIL: INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN UND LÄNDERKÄMPFE

Art. 7.1: Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt nicht für Internationale Meisterschaften, an denen die Wettkämpfer unter dem Namen ihres Vereins starten (wie Welt- und Europameisterschaften für Masters).

Art. 7.2: Entscheid über die Teilnahme an Internationalen Meisterschaften

Die betreffenden Sportdirektoren legen die Voraussetzungen fest, welche zur Teilnahme an einer Internationalen Meisterschaft berechtigen (Selektionskriterien). Vorbehalten bleibt die Bewilligung der hierfür allenfalls notwendigen finanziellen Mittel durch die betreffende Sportversammlung.

Der Zentralvorstand kann in besonderen Fällen einen Verzicht auf die Beschickung einer Internationalen Meisterschaft anordnen. Vereine, die mit einer solchen Anordnung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, einen endgültigen Entscheid durch die nächste Delegiertenversammlung des SSCHV zu verlangen.

Art. 7.3: Entscheid über die Durchführung von Länderkämpfen

Länderkämpfe werden durch den betreffenden Sportdirektor abgeschlossen.

Länderkämpfe, die in der Schweiz stattfinden, werden vom zuständigen Funktionär der betreffenden Sportkommission, in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedervereinen oder einer anderen Institution, organisiert.

Bewerbungen für die Organisation solcher Länderkämpfe sind an den betreffenden Sportdirektor zu richten.

Die Bedingungen für die Organisation sind vorgängig schriftlich zu regeln.

Art. 7.4: Vorbereitungsprogramm

Der zuständige Funktionär der betreffenden Sportkommission organisiert das Vorbereitungsprogramm.

Jeder Wettkämpfer, der Anspruch auf eine Selektion erhebt, ist verpflichtet, am gesamten Vorbereitungsprogramm teilzunehmen, sofern er dazu aufgeboden wird.

Art. 7.5: Weisungsrecht

Der zuständige Funktionär der betreffenden Sportkommission kann Anwärtern auf eine Selektion Startbeschränkungen auferlegen und sie direkt zu Wettkämpfen melden, wenn dies im Interesse der Vorbereitung liegt.

Der betroffene Verein ist rechtzeitig schriftlich zu orientieren.

Art. 7.6: Dispensationsgesuche für Teile des Vorbereitungsprogramms

Dispensationsgesuche für einzelne Teile des Vorbereitungsprogramms sind in der Regel nach Zustellung des Vorbereitungsprogramms, in Ausnahmefällen spätestens fünf Tage nach Erlass des entsprechenden Aufgebotes an den zuständigen Funktionär der betreffenden Sportkommission zu richten. Sie sind ausführlich zu begründen.

Der zuständige Funktionär der betreffenden Sportkommission entscheidet, ob dem Dispensationsgesuch entsprochen werden kann.

Nimmt ein Wettkämpfer am Vorbereitungsprogramm nicht teil, ohne dass ihm ein Dispens erteilt wurde, verliert er für ein Jahr das Anrecht auf jede Selektion.

Art. 7.7: Selektion

Die Selektion für die Teilnahme an einer Internationalen Meisterschaft und für Länderkämpfe erfolgt durch den zuständigen Funktionär der betreffenden Sportkommission.

Art. 7.8: Verzicht auf eine Selektion für Länderkämpfe

Ein Wettkämpfer kann auf eine Selektion für einen Länderkampf verzichten, sofern er dies rechtzeitig schriftlich mitteilt und ausführlich begründet.

Der zuständige Funktionär der betreffenden Sportkommission entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen werden kann.

Verzichtet ein Wettkämpfer auf die Selektion für einen Länderkampf, ohne dass ihm ein Dispens erteilt wurde, verliert er für ein Jahr das Anrecht auf jede weitere Selektion.

Art. 7.9: Verzicht auf eine Selektion für Internationale Meisterschaften

Wettkämpfer können auf die Selektion für Einzelwettkämpfe an Internationalen Meisterschaften verzichten, ohne dass sie dabei ihr Anrecht auf eine Selektion für eine andere Internationale Meisterschaft und für Länderkämpfe verlieren.

Für Mannschaftswettkämpfe gilt die gleiche Regelung wie für Länderkämpfe.

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis zum **18. Januar 2009** beschlossen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Präsident: Der Bereichsverantwortliche für
Reglementarisches:

Frank Lutz Hans Ulrich Schweizer